

Stiften, aber wie?

Rechtsformen für Stiftungen
im Vergleich



Gute Beratung – **von Anfang an**

Ihre Stiftungsidee ist der Ausgangspunkt. Durch die Errichtung/Gründung einer Stiftung können Sie dauerhaft oder ausnahmsweise auch zeitlich begrenzt unterschiedliche Zwecke verfolgen, wie zum Beispiel:

- » Unterstützung von Forschung, Kultur und kulturellen Einrichtungen
- » Altenhilfe, Bildung, Förderung von Kindern und Jugendlichen
- » Förderung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- » Sonstige Vorhaben zur Förderung des Gemeinwesens
- » Privatnützige Zwecke, wie z. B. Erhalt des Familienvermögens bei gleichzeitiger Versorgung der Familie

Wichtig ist die gute Beratung von Anfang an. Denn so unterschiedlich wie die Zwecke sein können, so verschieden sind auch die rechtlichen Formen, die für eine Stiftung möglich sind.

Für **Ihre Ziele** die richtige Form zu finden, steuerliche Förderinstrumente zu nutzen und Sie bei der Gründung der Stiftung zu beraten und zu begleiten, ist unsere Aufgabe.

Der umseitige Vergleich zeigt, welche unterschiedlichen Rechtsformen für **Ihre Zwecke** in erster Linie möglich sind. In einer eingehenden Betrachtung werden wir Ihnen die verschiedenen Vor- und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten erläutern und analysieren, welche Form die optimale Lösung für Ihre Zielsetzungen bereithält.

Unsere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte unterstützen Sie dann bei der Gründung der Stiftung und Verwirklichung Ihrer Ziele. Selbstverständlich berücksichtigen wir dabei auch Fragen der Familiennachfolge.

Unser umfassendes Beratungsangebot

- » Rechtliche und steuerliche Gründungsberatung, z. B. bei der Rechtsformwahl für alle Arten von Stiftungen und Stiftungersatzformen einschließlich kirchlicher Stiftungen, kommunaler Stiftungen, Stiftungsvereinen usw.
- » Wirtschaftliche Beratung, z. B. bei der Festlegung eines zweckmäßigen Stiftungskapitals
- » Kontaktaufnahme mit den Stiftungsbehörden und Beratung bei Anfragen der Stiftungsbehörde
- » Übernahme von Prüfungsaufträgen, z. B. für Jahresrechnungen oder Fördermittelverwendungen
- » Erstellung der Steuererklärungen
- » Laufende steuerliche Beratung, insbesondere im Hinblick auf die Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit
- » Übernahme der Buchhaltung und der Jahresabschlusserstellung
- » Erbrechtliche und steuerliche Beratung unter Einbeziehung von privat- und gemeinnützigen Stiftungslösungen

Rechtsformen für Stiftungen

Rechtsfähige Stiftung	
Administrativer Aufwand bei Gründung	<p>Gesetzlich geregeltes Gründungsverfahren (Errichtung nach BGB und Landesgesetzen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftungsgeschäft <ul style="list-style-type: none"> - unter Lebenden - von Todes wegen ▪ Verbindliche Vermögenswidmung: gemeinnützige Zwecke oder privatnützige Zwecke (insbesondere Familienstiftungen) ▪ Notwendige Satzungsinhalte <ul style="list-style-type: none"> - Name - Sitz - Zweck - Höhe Stiftungsvermögen - Regeln zur Bildung des Vorstands <p>→ Anerkennung durch Stiftungsbehörde = Entstehung</p>
Kapitaleinsatz bei Gründung	Zweckabhängig, i. d. R. > 100 TEUR
Trägerschaft	Keine, sich selbst tragend
Vermögensbindung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten (Ausnahme Verbrauchsstiftung)
Zweckänderungen	Nur im Rahmen des Stifterwillens in Abstimmung mit der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt
Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einnahmen-/Ausgabenrechnung ▪ Jahresrechnung mit Vermögensübersicht
Aufsicht	<p>Stiftungsbehörde/-aufsicht und Rechtslage je nach Bundesland unterschiedlich, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftsrechte, Überwachung der Verwaltung ▪ Beanstandungs- und Aufhebungsrechte ▪ Entgegennahme und Prüfung von Jahresbericht und Rechnungslegung sowie Ergänzung und Berichtigung ▪ Widerspruchs- und Änderungsrecht zu Beschlüssen und Maßnahmen der Organe sowie ggf. Anordnung von Ersatzmaßnahmen ▪ Bestellung von Organen aus wichtigem Grund ▪ Prüfung der Gemeinnützigkeit durch Finanzamt ▪ Eingeschränkte Aufsicht für Familienstiftungen
Offenlegung der Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Offenlegung gegenüber Stiftungsbehörden ▪ Publizitätspflicht nach PubiG in Ausnahmefällen
Voraussetzung für steuerliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerliche Gemeinnützigkeit der Stiftung ▪ Freiwillige Zuwendung des Stifters
Steuerliche Förderung der Zuwendungen in den Vermögensstock	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonderausgabenabzug bis zu 1 Mio. EUR pro Person (Ehegatten 2 Mio.) alle 10 Jahre ▪ Beliebige Verteilung innerhalb des 10-Jahreszeitraums ▪ Ausnahme: Verbrauchsstiftung
Steuerliche Förderung laufender Spenden	Sonderausgabenabzug, max. 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte

im Vergleich

Nicht rechtsfähige Stiftung

Gründungsverfahren mit hoher Dispositionsfreiheit (Vertrag zwischen Stifter und Stiftungsträger), es gelten Schuld- und Erbrecht

- Stiftungsgeschäft
 - unter Lebenden
 - von Todes wegen
- Empfohlene Bestandteile der Satzung
 - Name
 - Zweck
 - Höhe Stiftungsvermögen
 - Entscheidungs-/Kontrollgremium

→ **Vertragsabschluss = Entstehung**

Zweckabhängig

Rechtsfähiger Träger und eigenes Entscheidungsgremium notwendig

- Natürliche Person (Nachfolge regeln)
- Juristische Person (zu empfehlen)

- Sondervermögen durch Träger getrennt zu erhalten
- Erlöschen der Stiftung je nach Schuldverhältnis durch Kündigung/Widerruf möglich

Jederzeit in Abhängigkeit vom Stiftungsgeschäft, in Abstimmung mit dem Finanzamt

- Grundsätzlich formfrei
- Regelungen zur Rechnungslegung des Trägers gegenüber dem Stifter oder ggf. vorhandenem Kontrollorgan sind empfehlenswert

- Keine Stiftungsaufsicht
- Für kommunal verwaltete Stiftungen gelten vielfach Sonderregeln nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindeordnung
- Einrichtung eines internen Kontrollorgans und/oder Entscheidungsorgans zur Überwachung des Trägers bietet sich an
- Prüfung der Gemeinnützigkeit durch Finanzamt

- Keine eigene Publizitätspflicht

- Steuerliche Gemeinnützigkeit der Stiftung
- Freiwillige Zuwendung des Stifters

- Sonderausgabenabzug bis zu 1 Mio. EUR pro Person (Ehegatten 2 Mio.) alle 10 Jahre
- Beliebige Verteilung innerhalb des 10-Jahreszeitraums
- Ausnahme: Verbrauchsstiftung

Sonderausgabenabzug, max. 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte

Gemeinnützige GmbH

Gesetzlich geregeltes Gründungsverfahren (GmbHG)

- Notarieller Gesellschaftsvertrag, notwendige Inhalte:
 - Firma
 - Sitz
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Höhe Stammkapital
 - Anteilige Stammeinlage der Gesellschafter

→ **Eintragung im Handelsregister = Entstehung**

Gesetzliches Mindestkapital (derzeit 25 TEUR für gemeinnützige GmbH bzw. 1 EUR für gemeinnützige Unternehmergesellschaft)

Gesellschafter, Anteile vererblich

- Grundsatz Erhaltung Stammkapital
- Gesellschafterversammlung bei Verbrauch von 50 % des Kapitals
- Kündigung möglich

Jederzeit, in Abstimmung mit dem Finanzamt

- Bilanzierung
- Jahresabschluss aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht
- Erleichterungen für kleine GmbH

- Keine Stiftungsaufsicht
- Prüfung der Gemeinnützigkeit durch Finanzamt

- Publizitätspflicht nach HGB

- Steuerliche Gemeinnützigkeit der gGmbH
- Freiwillige Zuwendung des Gesellschafters

- Die vererblichen Gesellschaftsanteile bleiben Vermögen des Gesellschafters, daher regelmäßig kein Sonderausgabenabzug für das Gründungskapital

Sonderausgabenabzug, max. 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte



Wirtschaftsprüfung &
Beratung

PKF WULF & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Löffelstraße 44 | 70597 Stuttgart

Tel. +49 (0) 711 69767 - 0 | Fax +49 (0) 711 69767 - 133

www.pkf-wulf.de

PKF WULF & PARTNER ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF & PARTNER übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf.de einsehbar.

Bildnachweis: im UZS: © nicolas_, © Elena Alyukova-Sergeeva, © fatihhoca, © SEA&SEA 2G USER; alle iStock.
Stand: September 2013